



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. August 2010
GZ 300.552/002-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und die Gewerbeordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Juli 2010, GZ BMF-040407/0006-III/5/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz 2010) erlassen und das Bankwesengesetz, das Zahlungsdienstegesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und die Gewerbeordnung geändert werden, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Nach den Erläuterungen wird bei der FMA ein gewisser zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, weil aufgrund der Ausweitung des Tätigkeitsfeldes von E-Geld-Instituten mit der Gründung einiger eigenständiger E-Geld-Institute oder der Umwandlung von Kreditinstituten in E-Geld-Institute zu rechnen ist. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Darstellung dieses zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, obwohl eine solche wegen der möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt erforderlich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist auf § 19 Abs. 9 FMABG zu verweisen, wonach der Bund zusätzlich zu dem in Abs. 4 vorgesehenen Beitrag einen weiteren



GZ 300.552/002-S4-2/10

Seite 2 / 2

Kostenbeitrag leisten kann, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Aus den dargestellten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: